



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

03.11.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-
muenster.de

Betrifft

Besetzung der Gremien des Sparkassenzweckverbandes Münsterland Ost

Beratungsfolge

09.12.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost

1.1 In die Verbandsversammlung werden als Vertreter/-innen der Stadt Münster entsandt:

	Mitglied
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	

	Stellvertretung
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	
11.	
12.	
13.	

14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	

14.	
15.	
16.	
17.	
18.	
19.	

- 1.2 Darüber hinaus wird der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Person - Beamtin/Beamter oder Angestellte/-r der Stadt Münster - entsandt (§ 15 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW):

20.	Oberbürgermeister Markus Lewe
-----	-------------------------------

20.	Stadtkämmerin Christine Zeller
-----	--------------------------------

2. Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost

- 2.1 Folgende Hinweise werden zur Kenntnis genommen:

Für die Auswahl der Mitglieder des Verwaltungsrates wird auf **folgende Anforderungen** aufmerksam gemacht:

- **Sachkunde und Zuverlässigkeit:** Die Mitglieder müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Sparkasse Münsterland Ost betreibt, besitzen und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen. Sie sollen sich regelmäßig zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben fortbilden, ggfs. sind Fortbildungen innerhalb von 6 Monaten nach Bestellung verpflichtend. Einführung und notwendige Fortbildung zur erforderlichen Sachkunde müssen durch die Sparkasse Münsterland Ost für die Mitglieder ermöglicht werden (§ 25 d Absatz 1 und 4 Kreditwesengesetz – KWG und § 12 Absatz 1, § 15 Absatz 7 SpkG).
- **Landesgleichstellungsgesetz:** Bei der Wahl der Mitglieder sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten (§ 12 Absatz 3 SpkG). Der Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost ist bislang noch nicht geschlechtsparitätisch besetzt.
- **Transparenzverpflichtungen:** Der Träger der Sparkasse Münsterland Ost ist verpflichtet, auf die Veröffentlichung der individuellen Bezüge der Mitglieder hinzuwirken (§ 19 Absatz 6 SpkG). Danach sollen nur solche Personen in den Verwaltungsrat gewählt werden, die sich vor der Wahl zu der entsprechenden individualisierten Veröffentlichung für die Dauer der gesamten Wahlperiode unwiderruflich verpflichten.
- **Begrenzung der zulässigen Mandate (Obergrenze):** In der Regel gilt, dass Mitglied nicht sein kann, wer in mehr als fünf Unternehmen Mitglied des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans ist (§ 25 Absatz 3a KWG).
- **Amtsverschwiegenheit:** Die Mitglieder sind verpflichtet, über den Geschäftsverkehr und die sonstigen vertraulichen Angelegenheiten der Sparkasse Münsterland Ost zu schweigen. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden bestehen (§ 22 SpkG).

Ergänzende Ausführungen sind unter Punkt 2.3 Begründung aufgenommen.

2.2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass entsprechend der vertraglichen Regelungen der Vorsitz im Verwaltungsrat in der aktuellen Wahlperiode vom Landrat des Kreises Warendorf wahrgenommen wird. Die Stellvertretung erfolgt durch den Oberbürgermeister der Stadt Münster, so dass Herr Markus Lewe Mitglied des Verwaltungsrates wird.

2.3 Als sachkundige Mitglieder werden in den Verwaltungsrat entsandt:

	Mitglied
1.	Oberbürgermeister Markus Lewe 1. stellvertretender Vorsitzender
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

	Stellvertretung
1.	Stadtkämmerin Christine Zeller
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Begründung:

Der Sparkassenzweckverband als Träger der Sparkasse wird durch die Verbandsversammlung vertreten. Die Zusammensetzung und Befugnisse der Organe und ihrer Mitglieder sind in den folgenden rechtlichen Grundlagen enthalten:

- Sparkassengesetz (SpkG NRW)
- Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)
- Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf (Satzung)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Sparkassenzweckverband der Stadt Münster, des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf und dem Sparkassenzweckverband der Städte Ahlen, Sendenhorst und Drensteinfurt (Öffentlich-rechtlicher Vertrag)

Im Einzelnen stellt sich die Zusammensetzung der Organe wie folgt dar:

1. Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Sparkasse Münsterland Ost

1.1 Vertreter/-innen der Stadt Münster in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist ein Organ der Verbände und die Zusammensetzung und Befugnisse des Organs sind in der Satzung geregelt (§ 35 SpkG).

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes. Insbesondere ist sie zuständig für die Wahl der/des Vorsitzenden und der Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertretern/-innen (§ 7 Satzung).

Die Verbandsmitglieder entsenden insgesamt 73 Mitglieder in die Verbandsversammlung (§ 4 Absatz 1 Satzung, § 8 Absatz 3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Von den 73 Mitgliedern entfallen auf die Stadt Münster 20 Mitglieder sowie 20 stellvertretende Mitglieder, die zu entsenden sind. Jede Vertreterin/jeder Vertreter der Stadt Münster in der Verbandsversammlung erhält in der Verbandsversammlung 6 Stimmen, während die Vertreter/-innen der anderen Verbandsmitglieder jeweils 1 Stimme erhalten.

Die Vertreter/-innen der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 4 Absatz 2 Satzung). Danach entfallen auf die CDU-Fraktion 6 Sitze, auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL 6 Sitze, auf die SPD-Fraktion 3 Sitze und jeweils 1 Sitz auf die Fraktion der FDP, die Fraktion DIE LINKE sowie die Ratsgruppe Volt und die Ratsgruppe Die PARTEI/ÖDP. § 15 Absatz 2 GkG ist zu beachten. In gleicher Weise ist für jede Vertreterin/jeden Vertreter der Verbandsversammlung eine Stellvertretung zu wählen, die bei Verhinderung dessen Aufgaben wahrnimmt.

Wählbar sind daher ausschließlich Mitglieder des Rates der Stadt Münster oder Dienstkräfte der Stadtverwaltung Münster.

- 1.2 Der Oberbürgermeister oder eine von ihm vorgeschlagene Beamtin/vorgeschlagener Beamter oder Angestellte/-r muss zu den in die Verbandsversammlung zu bestellenden Mitgliedern gehören (§ 15 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz GkG).

2. Verwaltungsrat der Sparkasse Münsterland Ost

Vertreter/-innen der Stadt Münster im Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat bei Sparkassen mit 250 und mehr ständig Beschäftigten besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, neun weiteren sachkundigen Mitgliedern und fünf Dienstkräften der Sparkasse (§ 10 Absatz 2 SpkG, § 4 Satzung der Sparkasse Münsterland Ost).

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Vertretung des Trägers (= Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes) für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des Trägers nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 12 Absatz 1 SpkG, § 50 Absatz 3 Sätze 1 - 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW). Dabei ist die Sitzverteilung der Vertreter/-innen der Stadt Münster in der Verbandsversammlung maßgeblich für die Sitzverteilung im Verwaltungsrat. Danach entfallen auf die CDU-Fraktion 2 Sitze, auf die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL 2 Sitze und jeweils 1 Sitz auf die SPD-Fraktion und **ACHTUNG Losentscheid:** die Fraktion der FDP oder die Fraktion DIE LINKE.

Wählbar sind sachkundige Bürger, die der Vertretung des Trägers, bei Zweckverbandssparkassen den Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder, angehören können (§ 12 Absatz 1 SpkG).

Die Voraussetzungen für die erforderliche Sachkunde hat der Träger vor der Wahl zu prüfen und sicherzustellen. Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse. Sofern diese Voraussetzungen bei der Wahl noch nicht vorliegen, muss sich das Mitglied verpflichten, an den erforderlichen Schulungen der Sparkassenakademie NRW innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten teilzunehmen. Unabhängig davon können alle Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung des Trägers zu Mitgliedern des Verwaltungsrates gewählt werden.

In Ergänzung zu den Ausführungen unter dem Beschlusspunkt 2.1 wird auf das "Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB" der Bundes-

anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 04.01.2016, geändert am 24.07.2019 hingewiesen, das im Internet verfügbar ist.

Der Verwaltungsratsvorsitz wird besetzt ab der Kommunalwahlperiode 2009 in einem alternierenden Verfahren zwischen der Stadt Münster und der Region Warendorf, beginnend mit dem Landrat des Kreises Warendorf. Mit Beginn der neuen Wahlperiode 2020 wird der Verwaltungsratsvorsitz somit durch den Landrat des Kreises Warendorf besetzt (§ 9 Absatz 4 Satz 3 Öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG NRW) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. In wesentlichen Gremien müssen Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Wesentliche Gremien sind Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 LGG NRW).

Der Rat der Stadt Münster hat am 18.10.2017 mit Beschluss der Vorlage V/0598/2017 entschieden, welche Gremien als wesentlich zu klassifizieren sind (Anlage 2 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG NRW und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzt werden.“

i.V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat